



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Wandsbek
Bezirksversammlung

Anfrage gem. § 24 BezVG (Kleine Anfrage) CDU Bezirksfraktion Wandsbek Claudia Folkers (CDU-Fraktion) Eckard Graage (CDU-Fraktion) Florian Drebber (CDU-Fraktion)	Drucksachen-Nr.: 20-0907 Datum: 16.03.2015 Status: öffentlich
---	--

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

**Genehmigungen von Baumfällarbeiten bei Neubauten mit Bauantrag
Kleine Anfrage vom 13.03.2015**

Sachverhalt:

Mit Einreichung des Bauantrages für Neubauten wird vom Bauherren oder dessen Vertreter regelmäßig parallel ein Antrag gestellt und zwar zur Genehmigung von Baumfällarbeiten auf dem Grundstück, das bebaut werden soll.

Die Anträge werden von verschiedenen Abteilungen im Bezirksamt bearbeitet.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

Das Bezirksamt antwortet wie folgt:

25.03.2015

1. Auf welchen rechtlichen Grundlagen werden die Genehmigungen zur Baumfällung bei Neubauten mit Bauantrag auf privaten und öffentlichen Grundstücken bzw. öffentlichem Grund erteilt und vom wem?

Auf privaten Flächen werden durch das Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ), auf öffentlichen Flächen durch das Fachamt Management des öffentlichen Raumes (MR) Genehmigungen zur Baumfällung aufgrund folgender Rechtsvorschriften erteilt:

- *Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) und Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der geltenden Fassung*
- *Die aufgrund des Hamburgischen Naturschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Verordnung zum Schutz des Baum-bestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung - BaumSchVo) vom 17. September 1948 bzw. die Landschaftsschutzverordnung (LSG-Vo)*
- *Die DIN 18920, die RAS-LP4 und ZTV-Baumpflege 2006*

2. Wann kann die Baumfällung frühestens durchgeführt werden?

Sobald eine Ausnahmegenehmigung nach der Baumschutzverordnung bzw. eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt wurde.

3. Welche politischen Ausschüsse der Bezirksversammlung werden von der Genehmigung der Baumfällarbeiten informiert (über den Bauantrag wird der jeweilige Unterausschuss Bauprüf informiert)?
 - a. Wenn keine Information erfolgt, warum nicht?

Im Rahmen der Beteiligung des Unterausschusses für Bauangelegenheiten werden vorrangig die baulichen Maßnahmen zur Entscheidung oder Kenntnis gegeben. Im Prüfverfahren nach § 61 HBauO gehört der Baumschutz nicht zum Prüfumfang. Im konzentrierten Verfahren nach § 62 HBauO wird die „Baumthematik“ im Ausschuss nur dann angesprochen, wenn sie Einfluss auf die Entscheidung hat. Einzelne Baumfällgenehmigungen werden dem Unterausschuss für Bauangelegenheiten nicht zur Kenntnis gegeben.

4. Werden die Genehmigungen für Baumfällungen auf privaten Grundstücken (Baumfällung für Baukörper) und auf öffentlichem Bereich (u.a. Auffahrt) von unterschiedlichen Abteilungen im Bezirksamt bearbeitet?

Aufgrund der Neuordnung der Grünverwaltung in Umsetzung der Verwaltungsreform aus dem Jahr 2006 werden im Bezirk Wandsbek die Genehmigungen für private Baumfällungen im Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt erteilt. Im öffentlichen Bereich liegt die Zuständigkeit im Fachamt Management des öffentlichen Raums.

- a. Wenn ja, erfolgt eine Abstimmung mit den anderen Abteilungen?

Bei fachlicher Überschneidung erfolgt eine Abstimmung fachamtsübergreifend.

5. Wenn durch Umplanung des Baukörpers oder der Auffahrt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Genehmigung der Baumfällarbeiten hinfällig wird, können dann trotzdem die Bäume gefällt werden (Genehmigung liegt ja vor)?

Eine Genehmigung zur Fällung von Bäumen auf Privatgrundstücken im Rahmen eines Bauvorhabens ergeht regelhaft unter dem Vorbehalt der Erteilung einer Baugenehmigung.

- a. Wenn ja, wer kontrolliert das und welche Maßnahmen erfolgen?
- b. Wenn nein, wer kontrolliert das?

Eine Kontrolle erfolgt nicht.

Im öffentlichen Raum sind baubegründete Fällgenehmigungen immer an die begründenden Sachverhalte und die Gültigkeit der betreffenden Baugenehmigung gebunden. Entfällt der Genehmigungsgrund, wird die evtl. zuvor erteilte Fällgenehmigung somit hinfällig.

Für die Straßenbäume erfolgt die Kontrolle durch MR-Straßengrün oder durch MR-Grünaufsicht, sofern Parkbäume betroffen sein sollten, im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen.

Anlage/n:
keine Anlage/n